

Schweizerisches Bundesblatt.

XIII. Jahrgang. III. Nr. 60. 21. Dezember 1861.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hüerwabel) in Bern.

Postvertrag zwischen der Schweiz und Italien.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die Schweiz. Bundesversammlung über einen neuen Postvertrag mit dem Königreich Italien.

(Vom 27. November 1861.)

Tit.!

Mit der Regierung des Königreichs Italien hat der schweizerische Bundesrath durch seinen Geschäftsträger in Turin, Herrn Courte, einen Postvertrag unterhandelt, welcher unterm 8. August 1861 zum Abschlusse gelangte und nunmehr den eidgenössischen Räten zur Ratifikation vorgelegt wird.

Ueber die Veranlassungen zu dieser Unterhandlung und den Inhalt des Vertrages selbst haben wir nun die Ehre, mit Nachstehendem zur Erläuterung und Begründung unsern Bericht zu erstatten.

Die schweizerische Eidgenossenschaft hat unterm 21. Oktober 1850 *) mit dem Königreich Sardinien einen Postvertrag abgeschlossen, welchem eine weitere Uebereinkunft über die Ausführung (articles convenus) von gleichem Datum beigefügt ist.

Die Gestaltung der beiderseitigen Gebiete brachte es mit sich, daß jede Postverwaltung auf gewissen Strecken des Gebietes des andern Staates Postkurse, beziehungsweise Diligence- und Messageriedienste zu unterhalten hatte. Die Schweiz z. B. stellte einen Dienst zwischen Genf und St. Maurice durch das Chablais und auf der Simplonlinie bis Domo d'Osola her, andererseits unterhielt die sardinische Postverwaltung eine Zeit lang einen Mallepostkurs zwischen Genf und Chambéry. Durch besondere Uebereinkünfte zwischen beiden Postverwaltungen vom 11. Februar 1854 und

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band II, Seite 170.

3. November 1856 *) wurden die beiderseitigen Leistungen näher ermittelt, indem von Seite der sardinischen Posten die Bezahlung gewisser Staatsabgaben und der Transport der sardinischen Briefpostsendungen, von Seite der Schweiz dagegen Entschädigung für diesen Depeschentransport verlangt wurde. Beide Uebereinkünfte haben seither theils ihre Wirksamkeit zwischen beiden Staaten durch die erfolgten Gebietsveränderungen verloren, theils ist an ihre Stelle eine Uebereinkunft vom 12. April 1860 **) getreten, welche den schweizerischen Simplonpostkurs von Domo weiter bis Arona ausdehnt, zum Anschluß an die sardinische Staatsbahn. Die dortige Postverwaltung hat sich jedoch den unentgeltlichen Transport der sardinischen Briefpostsendungen und im Weiteren vorbehalten, daß die nach den dortigen Finanzgesetzen auf öffentliche Transportunternehmungen gelegte Staatsabgabe bezahlt werde.

Eine gleichzeitige Uebereinkunft gestattet der schweizerischen Postverwaltung den Chur-Splügen-Postkurs, welcher früher nur bis Chiavenna erstellt war, bis Colico auszudehnen, zum Anschluß an die zwischen diesem Punkte und Como bestehende Dampfschiffahrt zum Anschluß in Camerlata an die lombardische Eisenbahn, ohne daß für einmal eine andere Gegenleistung als der unentgeltliche Transport der dortseitigen Postgegenstände zur ausdrücklichen Bedingung gemacht worden wäre. Der damalige Bestand der italienischen, von der österreichischen Verwaltung übergegangenen Regie für den Diligence- und Messageriebetrieb und die Extraposten veranlaßten mehrere Bestimmungen in dieser Uebereinkunft, die nun durch Aufhebung der Regie (15. Oktober 1860) theilweise weggefallen sind.

Die Unterhaltung gut geregelter Diligence- und Messageriekurse auf den Linien Sitten-Domo-Arona, Vellezz-Camerlata, Vellezz-Arona und Chur-Chiavenna-Colico liegt im Interesse sowol der schweizerischen als der italienischen Landesverwaltung, indem allein auf diese Weise (nachdem die italienische Verwaltung allen Regiebetrieb dieser Dienste aufgegeben hat) eine fortlaufende, den Verkehrserfordernissen entsprechende Verbindung zwischen den schweizerischen Posten und den italienischen Eisenbahnen erlangt werden konnte, die durch Uebertragung der Zwischendienste an italienische Privatunternehmer nicht erhältlich war und auf deren Bestand insbesondere Mailand und die Uferortschaften des Langensees u. s. w. so gut Werth zu legen haben, wie die hervärtige schweizerische Bevölkerung. Obgleich die italienische Postverwaltung diese Bedeutung der schweizerischen Kurse nicht verkannte, so standen denselben immerhin die Privatinteressen der dortseitigen Konkurrenten und die Schwierigkeit entgegen, der Verwaltung eines fremden Staates die Ausbeutung von Straßenstrecken des eigenen Gebietes zu gestatten. Mit Rücksicht auf den Einfluß dieser Kursverlängerungen auf die schweizerischen Kursstrecken fand die schweizerische Postverwaltung es rathsam, die erstern einshweilen beizu-

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band V, Seite 477 u. 483.

**) " " " " VI, " 498 u. 503.

behalten, wenn gleich die finanziellen Ergebnisse der speziellen Strecken sich nicht eben günstig zeigten.

Nachdem mit dem Jahr 1856 der Postvertrag vom 21. Oktober 1850 abgelaufen war, brachte später die sardinische Postverwaltung Abänderungen in Vorschlag, als Folge welcher unterm 6. Oktober 1859 in Turin über mehrfache Modifikationen desselben ein Vertrag abgeschlossen wurde. Das Gewicht des einfachen Briefsatzes wurde von $7\frac{1}{2}$ auf 10 Gramme erhöht, und die Gleichtheilung der Briefstaxe von 40 Rp. wurde auch auf die Lombardie ausgedehnt, mit provisorischer Erstreckung auf Parma, Modena, Toscana und die Romagna, die dem sardinischen Länderkomplex beigetreten waren.

Die Transitsätze der geschlossenen Sendungen wurden festgesetzt:

Sardinische Transittaxe.

<u>Briefe.</u>	<u>Drucksachen.</u>
----------------	---------------------

Vertrag vom 21. Oktober 1850:

p. 30 Gr. 40 Rp. p. Bogen 1 Rp. nach und aus der Lombardie.
p. 30 Gr. 80 Rp. p. Bogen 2 Rp. nach und aus andern Ländern.

Vertrag vom 6. Oktober 1859:

p. 30 Gr. 40 Rp. p. 1000 Gr. 35 Rp.

Schweizerische Transittaxe.

<u>Briefe.</u>	<u>Drucksachen.</u>
----------------	---------------------

Vertrag vom 21. Oktober 1850:

p. 30 Gr. 20 Rp. p. Bogen $\frac{1}{2}$ Rp. Sendungen zwischen Sardinien und Frankreich.
p. 30 Gr. 40 Rp. p. Bog. $1\frac{1}{2}$ Rp. über anderes schweizerisches Gebiet.

Vertrag vom 6. Oktober 1859:

p. 30 Gr. 30 Rp. p. 1000 Gr. 35 Rp.

Dieser Vertrag erstellte zwei Gränz-Rayons:

einen zu 45 Kilometer von der Gränze ab gemessen, mit Gesamtbrieffstaxe 20 Rp.,
den andern zu 35 Kilometer von Postbureau zu Postbureau gemessen, mit Gesamtbrieffstaxe 10 Rp.

Zu letzterem hatte die Schweiz Veranlassung gegeben, weil zwischen demselben und der Lombardie vor der Annexion dieses Gebietes ein schweizerisch-österreichischer Gränz-Rayon von 5 Meilen (37 Kilometer) mit Brieffstaxe 10 Rp. bestanden hatte und man den Uebergang von dieser Gränztaxe auf eine solche von 20 Rp. nicht thunlich erachtete. Der sardinischen Postverwaltung war diese Gränzrayoneinteilung lästig, und der Vertrag erhielt die dortsseitige Ratifikation nicht; gleichwol wurden dessen Bestimmungen auf dem Wege der Vereinbarung als modus vivendi (vom 1. November 1859) in Ausführung gebracht, und sind seither in

Anwendung geblieben. Die italienische Verwaltung bestand jedoch beharrlich auf Umgestaltung der Verträge sowol wegen dieses Punktes, als insbesondere wegen der Priestertagen des internationalen Verkehrs, wovon sie einen größern Antheil fortan in Anspruch zu nehmen erklärte, mit Erwähnung, daß hiebei auch die Verhältnisse der schweizerischen Kurse auf dortigem Gebiete zu ordnen sein werden.

In Ermanglung eines regimäßigen Messageriedienstes war die Sendung von Baarschaft nach Sardinien und anderen Landesgebieten von Italien mit Schwierigkeiten verbunden und oft hoher ausländischer Porto- belegung ausgesetzt. Die beiden Postverwaltungen verständigten sich daher durch eine Uebereinkunft vom 10. Dezember 1860 für gegenseitige Aus- stellung von Postanweisungen, vorerst nur bis auf den Betrag von Fr. 100, bei allen Postbüreaux zahlbar. Diese Einrichtung hat bei dem Publikum sehr günstige Aufnahme gefunden. Da sie jedoch auf bloßer administrativer Verständigung beruhte, so erachtete man nothwendig, in einem neuen voll- ständigen Postvertrag auch hierüber grundsätzliche Bestimmungen aufzunehmen.

Unter diesen Verhältnissen konnte die Unterhandlung eines neuen Post- vertrages, welcher alle Beziehungen des Postverkehrs zu umfassen hätte, nicht umgangen werden, obgleich ein günstiges Ergebnis in Betreff der Theilung der internationalen Taxen nicht in Aussicht stand, und es wurde deren Führung dem schweizerischen Herrn Geschäftsträger Tourte in Turin übertragen, nachdem die Regierung des Königreichs Italien den Wunsch ausgedrückt hatte, daß die Unterhandlungen in Turin stattfinden möchten, wozu man in Betracht der erforderlichen Detailverhandlungen und in der Hoffnung, vorkommende Schwierigkeiten eher heben zu können, sich einver- standen erklärte.

Der Bundesrath hat dem Herrn Geschäftsträger hiefür eine beson- dere Instruktion (27. Mai 1861) erteilt und das Postdepartement er- mächtigt, demselben mit dem Postfache praktisch vertraute Beamte der Postverwaltung beizugeben, als welche die Herren Oberpostsekretär Stei- häusli und Kreispostdirektor Fanciola von Bellinz bezeichnet und mit weitem, ins Einzelne gehenden Weisungen vom Postdepartement versehen worden sind.

Als Ergebnis der vom 20. Juli bis 7. August 1861 in Turin er- folgten Unterhandlungen legt nun der Bundesrath den eidgenössischen Räten den am 8. August 1861 unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlos- senen Postvertrag vor, dessen einzelne Theile in nachfolgender Darstellung beleuchtet werden:

I. Territorialgrundsatz und Postkurse auf dem Gebiete der ander- seitigen Verwaltung.

(Art. 2, 3, 4, 5, 6 und 36 und Ausführungsreglement Art. 16 mit 21.)

Italien unterhält auf schweizerischem Gebiete einen Dampfschiffpost- kurs zwischen der Seeegränze Locarno-Magadino, Kilometer 10.

Uebereinkunft zwischen dem Bundesrathe und der königlich sardinischen Regierung, betreffend die Schifffahrt auf dem Langensee, vom 25. April 1860, Art. XIX.

Vertrag zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und der Generaldirektion der k. sardinischen Eisenbahnen, vom 12. Juni 1860, Art. 34.

Die Schweiz unterhält auf italienischem Gebiete Postkurse zwischen

- a. Brusio-Gränze bis Tirano, 3 Kilometer;
- b. Splügen-Gränze und Cosico über Chiavenna

1 Jahreskurs,	}	67	Kilometer;
1 Sommerkurs,			
- c. Castajegna-Gränze und Chiavenna, 7 Kilometer;
- d. Chiasso und Camerlata, 5 Kilometer;
- e. Pontetresa und Luino, 3 Kilometer;
- f. Isella und Arona, 83 Kilometer.

Vom Kurse f. hatte bisher die schweizerische Postverwaltung beiläufig Fr. 4000 bis Fr. 7000 Staatsabgabe (Gesetze vom 1. Mai 1853 und 20. September 1857) an Sardinien zu bezahlen, woran die italienische Postverwaltung Fr. 4000 und im Jahr 1861 Fr. 6000 für Depeschentransport vergütete. Dann hat sich die Gesellschaft der Eisenbahn der Ligne d'Italie par la vallée du Rhône bis 1. Juli 1862 verpflichtet, den auf der Linie Demio-Arona für die schweizerische Postverwaltung entstehenden Kursverlust zu decken, was bisher wirklich geschehen ist.

Die sardinischen Abgabengesetze vom 1. Mai 1853 und 20. September 1857 sind für die Lombardie u. bis jetzt noch nicht in Anwendung getreten; eine Revision und allgemeine Ausdehnung steht dem Vernehmen nach im Werke.

Der neue Postvertrag statuirt nun beiderseitigen unentgeltlichen Transport der Postsendungen der andern Postverwaltung, bisherigen Uebungen und Bestimmungen entsprechend, so wie Befreiung der Kurse von den Staatsabgaben beider kontrahirenden Länder.

Die schweizerische Postverwaltung hat dagegen die Brückengelber der Gemeinden Vogogna und Miggiano bene wie bisher ferner zu entrichten.

Für die zollpflichtigen Transportgegenstände ist die Zollentrichtung vorbehalten.

Nur mit Schwierigkeit konnte im Art. 6 die von der gesammten Vertragsdauer unabhängige Kündigung oder Abänderung der Kurse erlangt werden.

Den bisherigen Verträgen analog ist die Fahrordnung des ersten KurSES dieser schweizerischen Dienste dem Briefpostverkehr entsprechend im Einverständnis mit der italienischen Postverwaltung zu ordnen. Für die Fahrordnung eines zweiten KurSES hat dagegen die Schweiz freie Hand.

Für den italienischen Dampfschiffkurs wollte die dortseitige Verwaltung sich durchaus nicht zu einer ähnlichen gemeinsamen Festsetzung der Fahrordnung herbeilassen, da die Berechtigung zur unbeschränkten Festsetzung der Fahrordnung schon in den Verträgen vom 25. April 1860 und 12. Juni 1860 garantiert sei.

Andererseits gewährt Italien den unentgeltlichen Transport des schweizerischen Postkondukteurs auf dem Comersee, falls die schweizerische Postverwaltung (statt einer Auswechslung in Colico) angemessen erachtet (wie dormalen geschieht), die Postsendungen und Reisenden von Colico bis Como und Camerlata und vice versa begleiten zu lassen.

Die Bestimmungen der §§. 3–6 des neuen Vertrages und §§. 16 bis 21 des Ausführungsreglements treten nun, was die beiderseitigen Postverhältnisse betrifft, an die Stelle der 2 Uebereinkünfte vom 12. April 1860 über die Ausdehnung der Kurse bis Arona und bis Colico. Die ältern Uebereinkünfte vom 11. Februar 1854 und 3. November 1856, betreffend den Chablais- und den Simplonkurs, sind ebenfalls als erloschen und außer Anwendung gesetzt anzusehen.

II. Sendungen zwischen Italien und der Schweiz über französisches Gebiet. Art. 7, 8 und 9.

Die Schweiz und Italien bedürfen der Transitlinie des Montcenis zu schnellerer Ueberlieferung der Korrespondenzen zwischen Genf und Italien, da hiefür die Simplonroute nicht ganz ausreicht.

Der bisherigen Uebung folgend, ist nun diese Ueberlieferung in Art. 7–9 des neuen Vertrages geordnet worden.

Italien genießt wosfeileren Transit durch Frankreich als die Schweiz. Italien vermittelt daher diese Sendungen und bezahlt an Frankreich

zu 5 Rp. per Kilogramm und Kilometer für Briefe,
 zu $\frac{1}{4}$ " für die " Transittlinie "Montcenisgränze" bis La Plaine-Genfgränze
 von 120 Kilometern:

von 30 Grammen Briefe	18 Rp.
von 1000 " Druksachen	30 "

Diese Transittage wird zur Hälfte von der Schweiz und zur Hälfte von Italien getragen, und zwar ohne Aufschlag der internationalen Briefstage.

Die schweizerische Postverwaltung würde nach ihren Vertragsbestimmungen an Frankreich eine Transitgebühr zu entrichten haben

von 30 Grammen Briefe	36 Rp.
" 1000 " Druksachen	120 "

Würde die Schweiz je günstigere Transitpreise bei Frankreich erlangen als Italien, so hätte dann die Schweiz diese Sendungen zu vermitteln.

Der bisherige Vertrag enthält hierüber keine Bestimmung.

III. Internationale Korrespondenzen, deren Taxen und Theilung.

a. Brieffrage. (Art. 11, 12, 27.)

Bisherige Brieffrage von 10 Grammen:

für den Gränzrayon	{ von 35 Kilometern	Rp. 10
	{ von 45 "	" 20
für den übrigen Verkehr beider Staaten		" 40

Da die Schweiz für ihre interne Lage den Einheitsfaz

von Rp. 10 für frankirte Briefe } bis 10 Gramme
 und " " 20 " unfrankirte " }

Einzuführen beabsichtigt, Italien den " Einheitsfaz von Rp. 20 per 10 Gramme bereits angenommen hat und beabsichtigt, denselben für frankirte Briefe bis auf 10 Rappen herabzusetzen, so erscheint der im neuen Vertrage für den Briefverkehr zwischen beiden Staaten aufgestellte Taxfaz

von 30 Rp. für frankirte Briefe

und " 40 " " unfrankirte Briefe

" " 10 " " frankirte } Briefe eines Gränzrayon von
 " " 15 " " unfrankirte } 45 Kilometern

von je 10 Grammen als angemessen, und wird beim Publikum um so mehr Anerkennung finden, als die Lage der Frankobriefe nicht nur für Sardinien und die Lombardie von 40 auf 30 Rp., sondern auch für alle an Sardinien annezirten Staaten Italiens auf diesen mäßigen Betrag herabgesetzt worden ist. Diese Lage wird zu gleichen Theilen zwischen der Schweiz und Italien getheilt, welches auch die Entfernung vom Aufgabs- und Bestimmungsort bis zur Gränze sei.

So weit auf den Briefeinnahmen eine Verminderung sich anfänglich für die Postkassen ergibt, wird dieselbe von den beiderseitigen Staaten gleichmäßig getragen, und rechtfertigt sich vollkommen vom nationalwirtschaftlichen Standpunkte. Die um so raschere Zunahme der Briefzahl wird ohne Zweifel den Ertragsausfall in wenigen Jahren ausgleichen.

Zur Vergleichung führen wir hier die internationalen Taxen an, die gegenwärtig zwischen der Schweiz und den benachbarten Staaten bestehen, mit Weglassung der Ausnahmestaxen für die Gränzrayons.

		Gesamttaxe.		Taxenthail der Schweiz.
Frankreich		40 Rp. per 7½ Gramme		Rp. 15
Italien	bisher	40 " " 10 "		" 20
	künftig	30 " " 10 " , Frankobriefe		" 15
		40 " " 10 " , Portobriefe		" 20
Belgien		40 " " 7½ "		" 15
		20 " " "		" 15
Deutschland	}	30 " {	per 15 Gramme {	" 10
		40 " {		" 20
		50 " {		" 20

Die italienische Postverwaltung stellte die bestimmte Forderung, die Gränzverkehrtaxen zu vereinfachen und statt eines Gränzrayons von 45 Kilometern von der Gränze abgemessen mit Taxe 20 Rp. und Vergütung 15 Rp., und eines Gränzrayons von 35 Kilometern von Postbureau zu Postbureau gemessen, zu 10 Rp. für die versendende Verwaltung nur ein Gränzrayon aufzustellen. Die Schweiz konnte zu jedem Abkommen Hand bieten, welches Reziprozität und zugleich den Gränzgegenden die Erhaltung der bisherigen Erleichterung gewährte. Der Vertrag enthält nun ein Gränzrayon von 45 Kilometern nach beiden Seiten hin von Gränzpunkten ab gemessen. Man zog gewisse Gränzpunkte vor, um die Abnormitäten, welche bei unbedingter Messung von der Gränze ab, der ein- und auspringenden Winkel wegen, entstehen, zu vermeiden.

Der Gränzrayon wird nun umfassen:

auf schweizerischer Seite: die Postbureauz der Kantone Wallis (nebst Vex) und Tessin und die graubündnerschen Postbureauz Brusio, Castasegna, Vicosoprano, Poschiavo, Tiefenkasten, Mühlen, Silvaplana, Samaden, Splügen, Thufis, Chur, Roveredo, Misocco, Grono, Reichenau, Ilanz, Ilms, Cumbels, Truns, Dissentis;

auf italienischer Seite: die Linie Lovere, Mailand, Ufer des Lago maggiore, Novara, Chatillon, Aosta, mit Inbegriff der bezeichneten Städte,

wodurch die Schweiz eine genügende Kompensation erlangt hat, indem sie zugleich den einen Gränzortschaften eine noch billigere Taxe als bisher verschafft.

Nur die im Gränzrayon des einen Staates aufgegebenen, nach dem Gränzrayon des andern Staates bestimmten Briefe genießen die Begünstigung der Gränztaxe, jedoch ohne Unterschied der zwischen den beiderseitigen Ortschaften liegenden Entfernung.

B. B. Gränzrayontaxe.
Airolo-Novara
Chiasso-Como
Chur-Mailand
Brusio-Aosta.
Vex-Tirano
r. r.

Ganze internationale Taxe.
Airolo-
Chiasso-
Chur-
Brusio-
Vex-
Bern-Mailand
Genf-Mailand.
r. r. r.

Ähnliche Gränzrayons bestehen zwischen der Schweiz und Frankreich, mit 30 Kilometern von Bureau zu Bureau für Briefe von 7½ Grammen Rp. 20
Gesamttaxe. Taxantheil der Schweiz.

Deutschland, mit 5 Meilen (37 Kilometer) von Bureau zu Bureau " 10
" 10 " 5

Die Art. 11 und 12 in Verbindung mit Art. 20 fassen zugleich die Norm der gegenseitigen Taxenvergütungen in sich, welche in den Verträgen von 1850 und 1859 (§. 3, 4, 5, 6) in weitläufigerer Weise behandelt worden sind.

Die Verwendung von Marken zur Frankirung von Briefpostsendungen wurde im Art. 13 als fakultativ hingestellt, da es wesentlich Sache der innern Administration bleibt, die Markenverwendung ausschließlich, oder aber neben derselben auch noch Baarfrankirung zuzulassen. Hierbei ist die versendende Verwaltung zunächst interessirt.

Als Verbesserung des bisherigen Verfahrens ist zu erwähnen, daß ungenügend frankirte Briefe (die oft vorkommen) fortan nicht mehr als ganz unfrankirt behandelt, sondern lediglich mit dem fehlenden Betrag der Portotaxe belegt werden, ähnlich wie künftig im Innern der Schweiz und wie es längst schon zwischen der Schweiz und den deutschen Staaten üblich ist.

b. Rekommandirte Briefe. Art. 14.

Für diese Briefe tritt eine Veränderung nur darin ein, daß statt der unbedingt doppelten Taxe fortan nebst der Taxe eines gewöhnlichen (nicht rekommandirten) Briefes noch eine fixe Einschreibgebühr von Rp. 30 bezogen wird. Diese Taxe fällt in die allgemeine Taxentheilung. Die obligatorische Frankirung ist beibehalten.

Taxbehandlung der rekommandirten Briefe im Verkehr:

Im Innern der Schweiz:

bisher | doppelte Taxe des gewöhnlichen | bis $7\frac{1}{2}$ Gr. 10 bis 30 Rp.
 künftig | Briefes, obligatorische Frankirung | „ 10 „ 10 „ 20 „
 der Schweiz mit

	Gesammt- taxe.	Taxentheil der Schweiz.
Frankreich, obligatorische Frankirung, doppelte Taxe, bis $7\frac{1}{2}$ Gramme	Rp. 80	Rp. 30
Belgien, obligatorische Frankirung, doppelte Taxe bis $7\frac{1}{2}$ Gramme	„ 80	„ 30
Deutsche Staaten, obligatorische Frankirung, Taxe des gewöhnlichen Briefes, mit Inbegriff einer Einschreibgebühr Rp. 20 bis 15 Gramme	Rp. 30. 40. 50. 60. 70.	15. 20. 30

c. Waarenmuster. Art. 15, 16.

In Beibehaltung der bisherigen Begünstigung ist für Waarenmuster die einfache Brieftaxe bis auf das Gewicht von 20 Grammen zugestanden.

Tageu der Waarenmuster.

Im Innern der Schweiz,

bisher nach der Fahrposttage, wenigstens . . .	Rp. 15
künftig nach Vorschlag: bis 10 Gramme . . .	" 10 franko.
über 10 Gramme	} . " 20 franko.
bis 250 "	
über 250 Gramme . . .	Fahrposttage.

In Frankreich: (unter Bänden) franko, bis 5 Gramme	Rp. 1
je von 5 zu 5 Grammen	" 1 mehr.
50 bis 100 Grammen	" 10
von 200 Grammen	" 20
von 300 Grammen	" 30

In Italien: $\frac{1}{2}$ der Briestage, jedoch wenigstens die Taxe eines einfachen Briefes.

Deutsche Staaten für 2 Loth (30 Gramme) die einfache Briestage.

Im Betracht der Mißbräuche, welche in Folge dieser starken Gewichtserhöhung für den einfachen Taxsatz leicht eintreten und der Komplikationen, welche in der Transitpedition wegen abweichender Gewichtstufen der deutschen Staaten für die schweizerische Postverwaltung sich ergeben, ist das Gewichtmaß von 20 Grammen für eine einfache Briestage der Waarenmuster beibehalten worden.

Die Versendung ohne Verschluß, unter bloßem Bande, ist für viele Arten von Waarenmustern sehr hemmend. Diese beschränkende Bedingung wurde daher nicht aufgenommen; dagegen aber konnte die Taxe auch nicht auf den Stand der Drucksachen herabgesetzt werden.

d. Drucksachen unter Bänden. Art. 17, 18.

Diese Drucksachen im Verkehr zwischen der Schweiz und Italien waren bisher für den einfachen Satz bis 40 Gramme mit 5 Rp. belegt, nämlich: 2 Rp. Antheil der Schweiz,
3 " " für Italien (Sardinien).

Man ist nun für eine Gesamttaxe von 3 Rp. für 40 Gramme mit gleichheitlichem Taxantheil jeder Verwaltung (S. 20) übereingekommen, für die Schweiz, per 40 Gramme Rp. $1\frac{1}{2}$, Ausfall Rp. $\frac{1}{2}$
" Italien " 40 " " $1\frac{1}{2}$ " " $1\frac{1}{2}$

Da alle Drucksachen ohne Unterschied, einzelne Zirkulare, abonnierte und nicht abonnierte Zeitungen u. s. w. dieser Taxe unterstellt sind, so war eine Ermäßigung der bisherigen Taxe von 5 Rp. dringlich geboten. Für die abonnierten Zeitungsbätter, ähnlich wie in der Schweiz, einen speziellen tieferen Tarif zu erlangen, war bei der italienischen Postverwaltung nicht möglich, zumal sie auch für die eigenen Zeitungen den allgemeinen Drucksachentarif in Anwendung bringt.

Drucksachen unter Bänden :

		Taxen.	
Schweiz.	Bisher :	bis 60 Gr.	Rp. 5 bis Rp. 10, je nach der Entfernung.
	Vorschlag :	" 15 "	" 2½ (Rp. 3) } ohne Unterschied,
		16-60 "	" 5 } der Entfernung.
Frankreich.	Zeitungen		Rp. 4 per 40 Gramme,
	Drucksachen :		
	(periodische, nicht politische)	bis 20 Gramme	Rp. 2
		" 40 "	" 4
		" 100 "	" 10
	(nicht periodische, nicht politische)	" 5 "	" 1
		5-10 "	" 2
		10-15 "	" 3
		je 5 "	" 1
		50-100 "	" 10
		200 "	" 20
		300 "	" 30
Deutsche Staaten		3½ Rp. per 33 Gramme (2 Zolllothe).	

Diese Drucksachen müssen unter bloßem Bände, demnach offen ausgegeben werden, dürfen keine handschriftlichen Beigaben enthalten, und sind der Verifikation unterworfen.

Im neuen Vertrage ist die Begriffsbestimmung der Drucksachen erweitert worden, namentlich durch Beifügung der Korrekturdruckbogen und der gebundenen und ungebundenen Bücher, welche bisher von solchen Sendungen ausgeschlossen und an die Messagerien gewiesen waren.

e. Theilung der internationalen Briefposttaxen. Art. 20.

Die italienische Postverwaltung wollte eine gleichheitliche Theilung der internationalen Briefposttaxen durchaus nur für den Verkehr zwischen Piemont und höchstens der Lombardie einerseits und der Schweiz andererseits zugeben, und verlangte gegen Zugabe der Lombardie schon wesentliche Herabsetzung der schweizerischen Transittaxen, so wie wenigstens $\frac{2}{3}$ der Gesamttaxen der Briefpostgegenstände des Verkehrs zwischen Mittel- und Unter-Italien einerseits und der Schweiz andererseits.

Nachdem eine längere Verhandlung über diesen Gegenstand ergangen war und die Schwierigkeiten der Frage in vollem Maße herausgestellt hatte, erachtete der schweizerische Delegirte nicht für rätzlich, da Italien auch einen besondern Taxzuschlag (ein zweiter italienischer Taxrayon) für Mittel- und Unter-Italien des Bestimmtesten verweigerte, Forderungen festzuhalten, die das Zustandekommen eines Vertrages sehr gefährdet haben würden.

Die italienische Verwaltung, überall zu Vereinfachungen und einheitlichen Maßnahmen sich neigend, zeigte nun Bereitwilligkeit, gegen eine

entsprechende Kompensation auf eine gleichheitliche Theilung der Gesamtzage beider Staaten einzugehen, und hierseits glaubte man die Gelegenheit, den Grundsatz der Gleichtheilung beizubehalten, nicht vorübergehen lassen zu sollen und auf den schweizerischen Transittagen eine verhältnißmäßige Herabsetzung als Kompensation zugeben zu dürfen. Man faßte hierseits bei dieser Frage weniger den finanziellen als den völkerrechtlichen Standpunkt auf und die postalische Stellung der Schweiz zu andern Staaten, sowie zugleich die administrativen Vortheile einer so durchgreifenden Vereinfachung. Ist für jetzt der finanzielle Gewinn vielleicht zweifelhaft, so waltet hingegen die große Wahrscheinlichkeit, daß der bedeutende Aufschwung des Verkehrs, welcher bei irgendwie günstiger Gestaltung der italienischen Verhältnisse nicht ausbleibt, die Korrespondenzen zwischen der Schweiz und Mittel- und Unter-Italien sich bedeutend vermehren, demnach durch die Gleichtheilung der Tazen erhebliche Vortheile für die Schweiz sich ergeben werden.

Wir führen im Uebrigen als statistischen Nachweis an:

Die Schweiz enthält eine Einwohnerzahl von beiläufig 2,600,000, mit einer Oberfläche von 730 deutschen Quadratmeilen, jedoch liegen die Hauptpunkte des schweizerisch-italienischen Verkehrs (mit Ausnahme der Kantone Graubünden und Tessin und der Stadt Luzern) mehr auf der nördlichen und westlichen Gränze der Schweiz (St. Gallen, Zürich, Basel, Chaux-de-Fonds, Genf u.), während die Hauptzentren der italienischen Brieffrequenz in den nähern Städten Mailand, Genua, Turin, Livorno u. u. zu suchen sind.

Das dermalige Königreich Italien umfaßt:

Provinzen.	Gebiet, deutsche □Meilen.	Einwohnerzahl.
a. Piemont und Lombardie	1908.	7,100,000
b. Aemilia	398.	2,130,000
c. Marken	176.	900,000
d. Umbrien	160.	500,000
e. Toscana	402.	1,820,000
f. Neapel	1564.	7,660,000
g. Sizilien	477.	2,220,000
	5085.	22,330,000

Der finanzielle Vortheil, den die Schweiz durch die Gleichtheilung der Briefposttagen gegenüber einer Theilung zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ für die Provinzen b mit g oben (Mittel- und Unteritalien) erlangt, darf für jetzt auf etwa Fr. 7000 jährlich angeschlagen werden.

Die im Vertrage getroffene Vereinbarung befriedigt die Interessen beider Länder. Gewährt Italien der Schweiz durch die vollständige Gleichtheilung eine Konzession, zu welcher dieses Land seines größern Umfanges wegen nicht genöthigt war, so vermag andererseits unter der-

maligen Umständen einzig die Schweiz der italienischen Verwaltung eine von Frankreich und Oesterreich unabhängige Verbindung mit den Süd- und Nordstaaten von Deutschland und dem Norden Europas zu eröffnen. Unverkennbar schwebte der italienischen Verwaltung bei der Unterhandlung jener große Aufschwung vor Augen, den der Handels- und Postverkehr Italiens mit Deutschland bei weiterer Entwicklung dieser an Kräften so reichen Länder zu nehmen bestimmt sein mag, und für welchen Italien rechtzeitig den Weg zu öffnen sich zur Aufgabe gestellt hat. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die ersten Anfänge der Konsolidirung der Administration des Königreichs Italien zu dem Abschlusse von Postverträgen mit den deutschen Staaten führen werden.

Sollen wir nun auch die Rehrseite der Sache berühren, so muß man die, wenn auch entfernte Möglichkeit ins Auge fassen, daß das in dem Vertrage vom 8. August 1861 begriffene italienische Postgebiet nicht ganz in seinem Bestande verbleiben könnte. Auf diesen Fall würde freilich die Schweiz in der Gleichtheilung der Tage für jene Erleichterung, die sie an Italien auf den Transittagen geschlossener Sendungen gewährt, die erwartete Kompensation nicht vollständig finden. Eine Täuschung dieser Art wäre jedoch um so verzeihlicher, als die allgemeine politische Sachlage zur Zeit des Vertragsabschlusses alle Wahrscheinlichkeit des Fortbestandes und leicht noch der Vergrößerung des Postgebietes des Königreichs Italien darbot und überhaupt die Wendung der Dinge von politischen Erfolgen abhängt, deren Eintreffen und Tragweite für jetzt außer aller Berechnung liegt. In diesem Falle würde voraussichtlich in Folge verlängerter Spannung zwischen Italien und den deutschen Staaten die Einführung geschlossener Transitsendungen sich noch ferner verzögern und hierdurch mittels Fortdauer des stückweisen Transites für die Schweiz ein kompensirender Vortheil sich ergeben.

Es mag überhaupt in dieser Beziehung genügen, daß der Vertrag die Kontrahenten nicht auf lange Dauer bindet und denselben für die den Umständen entsprechenden Veränderungen dann wieder freie Hand läßt.

IV. Briefpostsendungen nach und aus dritten Staaten und Ländern, in stückweisem Transit. (Art. 21, 22, 23.)

Ein großer Theil des Briefpostverkehrs zwischen Italien und den deutschen Staaten und dem Norden wird im stückweisen Transit über die Schweiz —

und ein Theil des Briefpostverkehrs zwischen der Schweiz und den nichtitalienischen Ufern des mittelländischen Meeres und dem Orient wird in stückweisem Transit über Italien geleitet.

Es sind daher bestimmt worden:

a. Art. 21, Tabelle A.

1. Die schweizerische Transittage nebst der Tage dritter Staaten für frankirte Sendungen aus Italien nach Deutschland und dem Norden und für unfrankirte Sendungen aus Deutschland und dem Norden nach Italien.

2. Die italienische Taxe von frankirten und unfrankirten Sendungen nach Deutschland und dem Norden und aus Deutschland und dem Norden nach Italien.

Zur Zeit des Abschlusses des Vertrags von 1850 waren derartige Taxbestimmungen nicht in den Vertrag aufzunehmen, weil der betreffende Transit entweder gar nicht über die Schweiz vermittelt wurde oder in geschlossenen Sendungen zwischen der Lombardie und Deutschland stattfand.

Insbesondere seit 1859 begannen Italien und die deutschen Staaten ihre gegenseitigen Korrespondenzen an die Schweiz stückweise zur Ueberlieferung abzugeben, wodurch der Schweiz für einstweilen eine werthvolle Spedition zugewendet wurde.

Die italienische Postverwaltung legte Werth darauf, für die Sendungen mit Deutschland und dem Norden einheitliche Taxsätze zu erlangen, da die nach den Entfernungen dort noch bestehenden 3 bis 4 Taxstufen eine Anwendung der Taxen für die italienischen Postämter sehr unsicher machten.

Die Schweiz hat ein erhebliches Interesse, den italienisch-deutschen stückweisen Transit (obgleich der schweizerische Taxantheil auf den Drucksachen und Mustern äußerst gering ist) möglichst zu schonen und sich hierin für untergeordnete Punkte (z. B. Transittaxe von Drucksachen und Mustern), so wie für die Aufstellung der dortseits gewünschten einheitlichen Taxen (für den schweizerischen Transit und die Taxe dritter Länder) geneigt zu erweisen und einige Erleichterungen zu gestatten. Es sind nun in der Tabelle A diese Taxen kollektiv festgesetzt worden, immerhin unter Vorbehalt der Veränderungen, welche in den Taxen dritter Länder vorkommen mögen (Art. 23) und es resultiren aus diesen Gesamttaxen folgende Betreffnisse für die Schweiz:

Durchschnittsbetrag der schweizerischen Transittaxe.

	Von		
	Briefen. einfach bis 10 Gr.	Drucksachen. einfach bis 40 Gr.	Waarenmustern.
Aus Italien franko nach —			
Nach Italien unfrankirt aus —			
den deutschen Staaten			
mit Oesterreich	Rp. 12	Rp. 1,5	Die einfache Brieftaxe bis 40 Gramme.
Rußland und Polen	} im Durchschnitt	" 10	" 1,5
Donaufürstenthümer			
Dänemark			
Schweden			
Norwegen			
Holland			

Auf dem günstigen Brieftransite muß sich die Schweiz für den untergeordneten Transit an Waarenmustern und Drucksachen schadlos halten, auf welchem mit Rücksicht auf den Brieftransit und die Gleichtheilung

der Drucksachtagen im internationalen Verkehre eine Ermäßigung zugestanden werden mußte, nach welcher der Schweiz im Durchschnitte nur eine ganz geringe Transsittage als Ertrag verbleibt.

Auf sämmtlichen über die Schweiz transitirenden Korrespondenzen bezieht die italienische Postverwaltung an interner Tage:

von Briefen (10 Gramme)	Rp. 20
" Waarenmustern (40 Gramme)	" 20
" Drucksachen (40 Gramme)	" 2

Auf den stückweise transitirenden Korrespondenzsendungen, auf welchen die Transsittage an die Schweiz von Deutschland zu bezahlen ist (franko nach Italien und Porto aus Italien) beträgt das schweizerische Betreffniß:

vom einfachen Brief bis 15 Gramme	=	Rp. 20
von Drucksachen " 15 "	=	" 3½ (1 Kr.)
" Waarenmustern " 30 "	=	" 20

und wird im Weiteren an die Schweiz jene Tage vergütet, welche die letztere laut Rubrik 8 und 14 der Tabelle A an Italien abzutragen hat. (Uebereinkunft vom 23. April 1852 mit dem deutsch-österreichischen Postverein, S. 20, Nr. 3 b.) (Gibg. offizielle Sammlung, Bd. IV, S. 142.)

Die schweizerische Tage des offenen Transites war gegenüber der italienischen Postverwaltung bisher bloß durch Konvenienz regulirt. Auf den Briefen beträgt sie 12 Rp. im Durchschnitte, und ist nun (in Tabelle A ad Art. 21) unverändert belassen worden mit einem schweizerisch-deutschen Gesamtanzug von 40 Rp. An schweizerisch-deutscher Tage verlangte bisher die Schweiz für Drucksachen (per 40 Gramme) 10 Rp., was mit der italienischen internen Tage von Rp. 2 einen ziemlich hohen Tagbetrag von 12 Rp. ausmachte und dem Verkehre über die Schweiz nachtheilig war. Man hat sich nun dazu verstanden, die schweizerische Transsittage der italienischen internen Tage und der schweizerischen Tage von französischen Drucksachen gleichzustellen, nämlich beiläufig 2 Rp., demnach den schweizerisch-deutschen Gesamtanzug auf 8 Rp. per 40 Gramme zu setzen, wofür die Schweiz übrigens in der italienischen Ermäßigung der internationalen Drucksachtage von 3 Rp. auf 1½ Rp. per 40 Gramme eine annähernde Kompensation erlangt hat.

Der Transit stückweiser Sendungen zwischen Italien und Deutschland, in beiden Richtungen, bringt der Postkassa eine jährliche Einnahme von beiläufig Fr. 70,000, die seiner Zeit durch Einführung der geschlossenen Sendungen auf etwa Fr. 17,000 heruntergehen wird.

b. Tabelle B.

1. Die italienische Transsittage, nebst der Tage dritter Länder für frankirte Sendungen aus der Schweiz nach Aegypten, Tunis, England, Malta, Griechenland, Oesterreich, das päpstliche Gebiet und den Orient u., und für unfrankirte Sendungen von dorthier nach der Schweiz.

2. Die schweizerische Tage von frankirten und unfrankirten Sendungen nach diesen Ländern und umgekehrt.

Nach Alexandrien, Malta und Aegypten gewähren die italienischen Taxen einigen Vortheil vor denjenigen über Frankreich; hingegen wird die Benutzung der einen oder andern Linie hauptsächlich davon abhängen, welche die häufigern und schnellern Fahrtgelegenheiten darbietet.

Nach England, Tunis, Griechenland, Indien, China, Australien stehen die Taxen etwas höher als für die Versendung über Frankreich. So lange die italienische Verwaltung der französischen Postdampfer bedarf zur Bedienung der Poststationen am mittelländischen Meere (Griechenland u. s. w.) und der weitern östlichen Länder, wird sie hiefür mit der französischen Postverwaltung kaum wirksam konkurriren können.

Die Postverhältnisse zwischen dem Königreiche Italien und der Provinz Venedig, so wie dem päpstlichen Gebiete, tragen das Gepräge der politisch-unklaren Situation. Die Briefpostgegenstände werden gegenseitig ohne Anrechnung überliefert, deßhalb müssen dieselben beiderseitig vom Versender bis auf die Postgebietsgränze frankirt werden, und es hat der Adressat die Taxe für das eigene Postgebiet zu entrichten. Analog wäre nun die Behandlung der schweizerischen Korrespondenzen nach Venetien und Rom über Italien und in umgekehrter Richtung.

Die italienische Postverwaltung war nicht zu vermögen, die italienische Transittaxe tiefer zu stellen für den einfachen Satz als

	Briefe.	Drucksachen.	Waarenmuster.
	per 10 Gr.	per 40 Gr.	per 40 Gr.
nach und aus Venetien	Rp. 15.	Rp. 3.	Rp. 15
nach und aus dem päpstlichen Gebiete	" 20.	" 3.	" 20

Immerhin sind diese Taxbestimmungen nur als provisorische anzusehen.

Die Schweiz hat die Wahl der Versendung:

I. Nach Venetien.

- a. über Italien, im stückweisen Transit, nach den oben angegebenen Bedingungen: (ohne die venetianische (österreichische) interne Taxe)

		Gesamt- taxe.	Schweizerischer Antheil.
Briefe von	10 Grammen	Rp. 30.	Rp. 15
Drucksachen	40 "	" 5.	" 2
Waarenmuster	40 "	" 30.	" 15

- b. über Feldkirch und Innsbruck

Briefe von	15 Grammen	Rp. 50.	Rp. 20	} Die österreichische interne Taxe inbegriffen.
Drucksachen	15 "	" 10.	" 5	
Waarenmuster	30 "	" 50.	" 20	

II. Päpstliches Gebiet.

- a. über Italien, nach den oben angegebenen Bedingungen:

Briefe von	10 Grammen	Rp. 35.	Rp. 15	} Die interne Taxe für das päpstliche Gebiet nicht inbegriffen.
Drucksachen	40 "	" 5.	" 2	
Waarenmuster	40 "	" 35.	" 15	

h. über Marseille:

Briefe von	7½ Grammen	Rp. 75.	Rp. 10	} Die interne Lage für das päpstliche Gebiet inbegriffen.
Drucksachen	40	" 20.	" 5	
Waarenmuster zur Briefstage.	"	"	"	

Da die Gesamtanzahl der Tage nach dritten Ländern (Tabellen A und B) hauptsächlich auf dem dormaligen Bestand der Taxen der dritten Länder beruhen, so werden sie von Abänderungen der Taxen der letztern bedingt sein, worüber im Art. 23 eine maßgebende Bestimmung aufgenommen worden ist.

V. Transit in geschlossenen Sendungen. Art. 24 und 25.

Sowol im Vertrage vom 21. Oktober 1850 als in demjenigen vom 6. Oktober 1859 haben die beiden Staaten sich gegenseitig den Transit geschlossener Briefpostsendungen zu nachstehenden Preisen zugestanden.

1850.

1859.

Briefe. per 30 Gr.	Drucksachen. per Bogen.	Briefe. per 30 Gr.	Drucksachen. per 1000 Gr.	
Rp. 40.	Rp. 1.	Rp. 40.	Rp. 35	über Sardinien, für Sendungen zwischen der Westschweiz und der Lombarde.
" 80.	" 2.	" 40.	" 35	über Sardinien, für Sendungen zwischen der Schweiz und Mittel- u. Unteritalien.
" 60.	" 1½.	" 30.	" 35	über die Schweiz, für Sendungen zwischen Sardinien und Deutschland.
" 20.	" ½.	" 30.	" 35	über die Schweiz, für Sendungen zwischen Sardinien und Frankreich, über Genf.

Mit der veränderten Gestaltung des vormaligen sardinischen und nunmehrigen italienischen Postgebietes hat dasselbe für die Schweiz bezüglich des Transites an Bedeutung nicht gewonnen. Auch liegt auf der Hand, daß die Benutzung eines Rechtes geschlossener Briefpostsendungen zwischen Italien und den deutschen Staaten der schweizerischen Postkasse durch bedeutende Verminderung ihrer dormaligen, auf dem stückweisen Transit sich ergebenden Tageinnahmen Nachtheil bringen wird; dennoch konnte man der italienischen Postverwaltung, als derjenigen eines Nachbarstaates, mit dem die Schweiz gute Verhältnisse unterhalten will, die geschlossenen Transitsendungen um so weniger verweigern, als dieselben in den bisherigen Verträgen unter Bedingungen, die der Reziprozität nicht ganz entsprochen haben, gegenseitig zugestanden worden sind.

Es war im Weitern zu berücksichtigen, daß dem Postverkehr zwischen Italien und Deutschland und dem Norden zur Umgehung der Schweiz die Linien über den Montcenis und Frankreich einerseits und über Verona

A. Verzeichnis

der Bedingungen, zu welchen die Korrespondenzen aus den Ländern, für welche die Schweiz als Vermittlung dienen kann, nach Italien, und umgekehrt, stückweise ausgewechselt werden können.

Länder der Bestimmung oder des Ursprungs.	Bezeichnung der Gegenstände, welche ausgewechselt werden können.	Korrespondenzen nach den in der Rubrik 1 bezeichneten Ländern.						Korrespondenzen aus den in der Rubrik 1 bezeichneten Ländern.											
		Frankatur= Bedingungen.	Frankatur= Gränze.	Gewicht des einfachen Porto's. — Gramme.	Gesamtbetrag der von den Be- wohnern Ita- liens für jeden frankirten Ge- genstand und für jedes ein- fache Porto- gewicht zu be- zahlenden Tage.	Betrag der von der italienischen Postverwal- tung für jeden frankirten Ge- genstand und für jedes einfache Portogewicht der schweizeri- schen Postver- waltung zu ver- gütenden Tage.	Betrag der von der schweizeri- schen Postver- waltung für je- den unfrankir- ten Gegenstand und für jedes einfache Porto- gewicht der ita- lienischen Post- verwaltung zu vergütenden Tage.	Frankatur= Bedingungen.	Frankatur= Gränze.	Gewicht des einfachen Porto's. — Gramme.	Gesamtbetrag der von den Be- wohnern Ita- liens für jeden unfrankirten Gegenstand und für das einfache Portogewicht zu bezahlenden Tage.	Betrag der von der italienischen Postverwaltung für jeden un- frankirten Ge- genstand und für jedes einfache Portogewicht der schweizeri- schen Postver- waltung zu ver- gütenden Tage.	Betrag der von der schweizeri- schen Postver- waltung für je- den frankirten Gegenstand und für jedes einfache Portogewicht der italienischen Postverwaltung zu vergütenden Tage.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14						
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
A. Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins	Gewöhnliche Briefe	freistehend	Bestimmung	10	—	60	—	40	—	20	freistehend	Bestimmung	10	—	60	—	40	—	20
	Waarenmuster	"	"	20	—	60	—	40	—	20	"	"	20	—	60	—	40	—	20
	Drucksachen	obligatorisch	"	40	—	10	—	08	—	—	obligatorisch	"	40	—	—	—	—	—	02
B. Niederlande	Gewöhnliche Briefe	freistehend	"	10	—	90	—	70	—	20	freistehend	"	10	—	90	—	70	—	20
	Waarenmuster	"	"	20	—	90	—	70	—	20	"	"	20	—	90	—	70	—	20
	Drucksachen	obligatorisch	"	40	—	22	—	20	—	—	obligatorisch	"	40	—	—	—	—	—	02
C. Rußland und Polen	Gewöhnliche Briefe	freistehend	"	10	1	—	—	80	—	20	freistehend	"	10	1	—	—	80	—	20
	Waarenmuster	"	"	20	1	—	—	80	—	20	"	"	20	1	—	—	80	—	20
	Drucksachen	obligatorisch	"	40	—	57	—	55	—	—	obligatorisch	"	40	—	—	—	—	—	02
D. Dänemark	Gewöhnliche Briefe	freistehend	"	10	1	—	—	80	—	20	freistehend	"	10	1	—	—	80	—	20
	Waarenmuster	"	"	20	1	—	—	80	—	20	"	"	20	1	—	—	80	—	20
	Drucksachen	obligatorisch	"	40	—	22	—	20	—	—	obligatorisch	"	40	—	—	—	—	—	02
E. Schweden, Norwegen und Vereinigte Fürstenthümer von Moldau und der Walachei	Gewöhnliche Briefe	freistehend	"	10	1	—	—	80	—	20	freistehend	"	10	1	—	—	80	—	20
	Waarenmuster	"	"	20	1	—	—	80	—	20	"	"	20	1	—	—	80	—	20
	Drucksachen	obligatorisch	"	40	—	32	—	30	—	—	obligatorisch	"	40	—	—	—	—	—	02

Die Waarenmuster und Drucksachen nach den unter Litt. A fallenden Bestimmungsorten werden nur bis zum Gewicht von 250 Grammen zur Beförderung angenommen.
 Die Waarenmuster und Drucksachen nach den unter Litt. B, C, D, E fallenden Bestimmungsorten werden nur bis zum Gewicht von 45 Grammen zur Beförderung angenommen.
 Die Tage der chargirten Briefe beträgt das Doppelte derjenigen für gewöhnliche Briefe.

B. Verzeichniß

der Bedingungen, zu welchen die Korrespondenzen aus den Ländern, für welche Italien als Vermittlung dienen kann, nach der Schweiz, und umgekehrt, stückweise ausgewechselt werden können.

Länder der Bestimmung oder des Ursprungs.	Bezeichnung der Gegenstände, welche ausgewechselt werden können.	Korrespondenzen nach den in der Rubrik 1 bezeichneten Ländern.						Korrespondenzen aus den in der Rubrik 1 bezeichneten Ländern.											
		Frankatur= Bedingungen.	Frankatur= Gränze.	Gewicht des einfachen Porto's. — Gramme.	Gesamtbetrag der in der Schweiz auf jedem frankirten Gegenstand und für jedes einfache Portogewicht zu bezahlenden Tage.		Betrag der von der schweizeri- schen Postver- waltung für jedem frankirten Gegenstand und für jedes einfache Portogewicht der italienischen Postverwaltung zu vergütenden Tage.		Frankatur= Bedingungen.	Frankatur= Gränze.	Gewicht des einfachen Porto's. — Gramme.	Gesamtbetrag der in der Schweiz auf je- dem unfrankir- ten Gegenstand und für jedes einfache Porto- gewicht zu bezahlenden Tage.		Betrag der von der schweizeri- schen Postver- waltung für jedem unfrankir- ten Gegen- stand und für jedes einfache Portogewicht der italienischen Postverwaltung zu vergütenden Tage.					
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Alexandrien, Cairo und Suez (mit englischen Paketbooten)	Gewöhnliche Briefe Drucksachen	obligatorisch	Bestimmung	7½ 40	— —	70 10	— —	55 08	— —	— —	freistehend	Bestimmung	7½ 40	— —	70 10	— —	55 08	— —	15 02
B. Das übrige Aegypten (mit englischen Paketbooten)	Gewöhnliche Briefe Drucksachen	"	Landungshafen	7½ 40	— —	70 10	— —	55 08	— —	— —	"	"	7½ 40	— —	70 10	— —	55 08	— —	15 02
C. Tunis, Biserta, Tabarca, Susa, Monastir, Mehdia, Sfax und Gerbi (mit italienischen Paketbooten)	Gewöhnliche Briefe	freistehend	Bestimmung	10	—	70	—	55	—	15	"	"	10	—	70	—	55	—	15
	Waarenmuster Drucksachen	obligatorisch	"	20 40	— —	70 10	— —	55 08	— —	— —	obligatorisch	"	20 40	— —	70	—	55	—	15 02
D. Großbritannien und Insel Malta	Gewöhnliche Briefe	freistehend	"	7½	—	70	—	55	—	15	freistehend	"	7½	—	70	—	55	—	15
	Drucksachen	obligatorisch	"	40	—	10	—	08	—	—	obligatorisch	"	40	—	—	—	—	—	02
E. Australien und China, ausgenommen Hong-Kong (über Suez mit französischen Paketbooten)	Gewöhnliche Briefe	"	Landungshafen	7½	1	10	—	95	—	—	freistehend	"	7½	1	10	—	95	—	15
	Drucksachen	"	"	40	—	15	—	13	—	—	obligatorisch	Einschiffungshafen	40	—	15	—	13	—	—
F. Hong-Kong	Gewöhnliche Briefe	freistehend	Bestimmung	7½	1	10	—	95	—	15	freistehend	Bestimmung	7½	1	10	—	95	—	15
	Drucksachen	obligatorisch	"	40	—	15	—	13	—	—	obligatorisch	Einschiffungshafen	40	—	15	—	13	—	—
G. Ostindien (über Suez mit französischen Paketbooten)	Gewöhnliche Briefe	"	"	7½	1	10	—	95	—	—	freistehend	Bestimmung	7½	1	10	—	95	—	15
	Drucksachen	"	"	40	—	15	—	13	—	—	obligatorisch	Einschiffungshafen	40	—	15	—	13	—	—
H. Königreich Griechenland (mit französischen Paketbooten)	Gewöhnliche Briefe	freistehend	"	7½	1	10	—	95	—	15	"	"	7½	—	35	—	20	—	15
	Drucksachen	obligatorisch	Landungshafen	40	—	10	—	08	—	—	"	"	40	—	05	—	03	—	—
I. Oesterreich	Gewöhnliche Briefe	"	Ausgangsgränze	10	—	30	—	15	—	—	"	Eingangsgränze	10	—	30	—	15	—	—
	Waarenmuster	"	"	20	—	30	—	15	—	—	"	"	20	—	30	—	15	—	—
	Drucksachen	"	"	40	—	05	—	03	—	—	"	"	40	—	05	—	03	—	—
K. Päpstliche Staaten — zu Land und zur See — (mit italienischen Paketbooten)	Gewöhnliche Briefe	"	"	10	—	35	—	20	—	—	"	"	10	—	35	—	20	—	—
	Waarenmuster	"	"	20	—	35	—	20	—	—	"	"	20	—	35	—	20	—	—
	Drucksachen	"	"	40	—	05	—	03	—	—	"	"	40	—	05	—	03	—	—

Es können zwischen der Schweiz und den oben angegebenen Ländern, ausgenommen China, Griechenland und die päpstlichen Staaten, rekommandirte Briefe ausgewechselt werden. Die Tage der rekommandirten Briefe beträgt das Doppelte derjenigen für gewöhnliche Briefe.

und das Tyrol andererseits offen stehen. Auf der erstern Linie können Depeschen z. B. zwischen Mailand und Köln mit beinahe gleicher Schnelligkeit wie über die Schweiz befördert werden (Basel und Gotthard), und es muß auf der Schweizerlinie (zwischen Olten und Luzern) ein nächstlicher Mallepostkurs unterhalten werden.

Die Linie über Verona und Innsbruck ist zwar wegen der politischen Verhältnisse für jetzt gegen die Splügenlinie noch im Rückstande; allein auch auf derselben kann mit der Zeit eine konkurrirende Schnelligkeit der Beförderung erreicht werden, zumal der Ausbau der Bahnstrecke Innsbruck-Bogen ganz oder zum größern Theile in Aussicht steht. Bei dem Verkehr zwischen Italien und Frankfurt, Rheinpreußen, Rheinländern u. tritt noch der ungünstige Umstand dazu, daß außer dem Transitgebiet der Schweiz noch dasjenige von Baden zwischen liegt, wodurch die Preise erhöht werden.

Die allgemeine Richtung für Ermäßigung der Taxen im internationalen Verkehr

für Briefe von 40 auf 30 Rp.

für Druckfachen von 5 auf 3 Rp.

Konnte ihre Folge auch auf die Transitzpreise nicht verfehlen, deren bedeutende beiderseitige Herabsetzung die italienische Postverwaltung vorgeschlagen und als wesentlichste Forderung aufgestellt hat, worin die Schweiz jedenfalls beiderseitige Gleichstellung verlangte.

Man würde gleichwol auf eine erhebliche Ermäßigung der schweizerischen Transitztaxe nicht eingetreten sein, wenn nicht als Kompensation für die Schweiz die Gleichtheilung aller internationalen Briefposttaxen (Art. 20 des Vertrags und Abtheilung III hievon) zwischen Italien und der Schweiz hätte erlangt werden können, gegen deren Zugestehung von Seite der italienischen Postverwaltung als *conditio sine qua non* die Festsetzung der beiderseitigen Transitztaxen auf

	per Kilogramm.
Rp. 20 für 30 Gramme Briefe . . .	Fr. 6, Rp. 66
" 5 " 30 " Waarenmuster . . .	" 1, " 66
" 20 für 1000 Gramme Druckfachen . . .	" 0, " 20 oder per
100 \bar{w} =	Fr. 10

vorgeschlagen und verlangt wurde.

Bei reiflicher Erwägung konnte man nicht Anstoß nehmen, auf dem Transite, als einer immerhin etwas unsichern Verkehrsbeigabe, eine wesentliche Erleichterung zu gewähren, die zugleich zur Sicherung desselben dient und dagegen einen Theilungsfuß der internationalen Taxen herbeiführte, dessen Ergebnisse sich mit der Zeit noch günstiger gestalten können, und dormalen schon beiläufig die Differenz des Transitvertrages deken, abgesehen davon, daß die Schweiz sofort in den Genuß der Gleichbetheiligung tritt, die Transit erleichterung für Italien hingegen erst mit jenem Zeitpunkt beginnt, wo dieses Land mit den deutschen Staaten Postverträge abgeschlossen und direkte Sendungen eingeführt haben wird.

Insofern man auf Möglichkeit Rücksicht nimmt, daß Venetien und das päpstliche Gebiet fernerhin von Italien getrennte Länder bilden, so werden die billigsten Transittaxen über Italien auch der Schweiz zum direkten Vortheil gereichen.

Wenn man sich bei dieser Vertragsunterhandlung übrigens unbedenklich entschließen konnte, durch die Herabsetzung der internationalen Taxen einen Ausfall auf den Einnahmen von 5 Rp. auf jedem frankirten Briefe zc. folglich für die Schweiz von jährlich etwa Fr. 20,000 zu übernehmen, so schien es nur ganz sachgemäß, unter Umständen vor einem einstigen Minderertrag des Transitens von etwa Fr. 6400 jährlich, wofür eine genügende Kompensation vorliegt, nicht zurückzuschrecken. Auch ist hiebei zu berühren, daß die Leistungen der Posten für den Transit in geschlossenen Sendungen gering sein werden, da nur zwischen Camerlata und Luzern (Flüelen) und zwischen Gotico und Chur Postkurse bestehen und auf den weitem schweizerischen Strecken der Transport unentgeltlich mit den Eisenbahnen erfolgt, auf welchen die Posten ohnehin ihre anderweitigen Sendungen mit einem Kondukteur begleiten lassen.

Italien hat laut Postvertrag von 1860 an Frankreich für den Transit in geschlossenen Sendungen zu bezahlen:

Rp. 5 per Kilogramm und per Kilometer, für Briefe,
 " $\frac{1}{4}$ " " " " " " Drucksachen;

allein es ist nicht zu bezweifeln, da dieser Transitpreis von Frankreich selbst für jene Linien, auf welchen eine Konkurrenz kaum möglich ist (Mailand-Gulz-England), zugestanden worden, daß die französische Postverwaltung derjenigen von Italien für den geschlossenen Transit mit Rheinpreußen zc., welchem die Schweiz Konkurrenz macht, bedeutend geringere Preise bewilligen dürfte.

Für jetzt stellt sich die Preisberechnung beider Routen wie folgt:

Italienisch=westdeutsche Korrespondenzen (Italien-Rheinpreußen, Holland, Hannover zc.)

Brieftransit	
über die Schweiz.	über Frankreich.
	per Kilogramm.
Linie Camerlata-Basel zu	Montcenis (Gränze) bis
Rp. 20 per 30 Gr.	Forbach (französisch-
Basel-Massau-rheinpreußi-	rheinpreußische Grän-
sche Gränze zu 6 Gr.	ze) 420 Kilometer zu
per Loth	Rp. 5 per Kilogramm
" 14. 66	und per Kilometer = Fr. 21.
<hr/>	
Fr. 21. 32	

Der finanzielle Schwerpunkt der Transitfrage liegt nicht in den oben erwähnten Differenzen des frühern und des neuen Transitpreises der geschlossenen Sendungen, sondern darin, ob überhaupt der italienisch=deutsche

Transit, wie dies seit 1859 der Fall war, ferner und wie lange noch stückweise, d. h. offen, oder aber in geschlossenen Sendungen über die Schweiz befördert werde. Auf diese Frage kam nun weder der bisherige, noch der neue Postvertrag bestimmend einwirken, sondern es hängt dieselbe, wie bereits erwähnt, von politischen Zuständen ab.

Durch den Schlusssatz der Art. 24 und 25 haben sich beide Postverwaltungen der Zahlung einer Transittage für jene Sendungen entzogen, welche sie zwischen zwei Postbüreau des eigenen Gebietes über das Gebiet der andern Postverwaltung versenden. Diese Bestimmungen sind aus den bisherigen Verträgen in den neuen Vertrag übergegangen.

Für die Schweiz kann diese Bestimmung bei den Sendungen zwischen Poschiavo und Splügen über Tirano, Oberengadin und Splügen über Tirano u. u. zur Anwendung kommen.

VI. Verschiedene Bestimmungen.

Ueber die Portobefreiungen für amtliche Korrespondenzen zwischen den Behörden und Amtsstellen beider Staaten, über das Rechnungswesen, die Vergütung im Falle des Verlustes rekommandirter Briefe sind in den Artikeln 26, 28, 30, 31, 32 und 37 des neuen Vertrages die Bestimmungen des Vertrages von 1850 ohne wesentliche Veränderung beibehalten worden.

Durch Art. 29 haben die beiden Verwaltungen die Ausstellung von Rückbescheinigungen für rekommandirte Briefpostsendungen in gleicher Weise eingeführt, wie sie im schweizerisch-deutschen Verkehr seit 1852 bestehen.

Werthpapier sendungen und Anweisungen. Art. 33, 34, 35.

Die italienischen Posten befassen sich in keiner Weise mit dem Transport von Messageriestücken und bis jetzt auch nicht mit demjenigen von Wertheffekten irgend einer Art.

Diese Verwaltung hat darauf gedrungen, die Verpackung von Werthsachen in Briefe zu untersagen; hingegen ist sie bereit, sobald dieselbe die nunmehr beabsichtigte Annahme deklarirter Werthpapiere im eigenen Lande eingeführt, diese Erweiterung auch auf den Verkehr mit der Schweiz auszu dehnen.

Eine andere Vermittlung des Werthverkehrs bilden die bereits vorläufig (durch Uebereinkunft vom 10. Dezember 1860) eingeführten schweizerisch-italienischen Geldanweisungen, die durch Art. 35 nun förmlich anerkannt und von Fr. 100 auf Fr. 150 für alle Postbüreau ausgedehnt worden sind, in der Absicht, später für die beiderseitigen großen Postbüreau höhere Anweisungen zu gestatten.

Für die Anweisungsbeträge über Fr. 100 ist die beiderseitige Taxe von 1 % auf $\frac{2}{5}$ % herabgesetzt worden. Die Taxe ist unabhängig von

der Distanz zwischen dem Postbureau der Einzahlung und demjenigen der Auszahlung und entfällt auf die beiden Postverwaltungen zu gleichen Theilen.

Eine zwischen den Postverwaltungen unterm 10. Dezember 1860 abgeschlossene Uebereinkunft und ein bezügliches Reglement von gleichem Datum haben diesen Verkehr bereits eingeführt und geordnet; jedoch ist von Seite der italienischen Postverwaltung abgelehnt worden, diese Uebereinkunft im Vertrage speziell aufzuführen, weil dieselbe nicht von der Regierung abgeschlossen wurde; sie wird nunmehr ausdrücklich durch die Art. 13–15 des Vollziehungsreglements zum neuen Postvertrage anerkannt und bestätigt.

Ueberhaupt ist durch Art. 36 des Vertrags den beiden Verwaltungen anheimgestellt, über deren Ausführung die erforderlichen Detailbestimmungen zu treffen, und es ist auch bereits ein Ausführungsreglement berathen worden, in dem Sinne, dasselbe nach Ratifikation des Vertrags in Anwendung zu bringen und auch später je nach Bedarf der Postverwaltungen einverständlich abzuändern.

Wir erwähnen hier noch ausdrücklich, daß dieses Ausführungsreglement die gegenseitige Besorgung postamtlicher Abonnirung auf Zeitungen festsetzt und ordnet, welche bis jetzt von der italienischen Postverwaltung verweigert wurde, da dieselbe sich überhaupt mit dem Abonnement von Zeitungen im Innern nicht befaßt. Die bezüglich Bestimmung konnte, als eine exceptionelle Anordnung, in dem Vertrag selbst nicht Eingang finden.

Mit Rücksicht auf die im Laufe der letzten 12 Jahre zwischen beiden Staaten und Postverwaltungen geschlossenen verschiedenen Verträge und Uebereinkünfte, deren Bestimmungen sich vielfach modifiziren und die größtentheils außer Anwendung getretene Verhältnisse berühren (Chablaiskurs, deutsch-österreichisch-schweizerischer Postvertrag, betreffend die Lombardie u., vom 23. April 1852), erachtete man es zweckmäßig, da der neue Vertrag (nebst der Uebereinkunft vom 10. Dezember 1860) alle Postverhältnisse zwischen der Schweiz und Italien umfaßt, die alten Verträge durch Art. 38 als aufgehoben zu erklären.

Obgleich wir dafür halten, ein längerer Bestand des neuen Postvertrages werde beiden Kontrahenten zum Vortheil gereichen und daher auch eintreten, so wurde hiesieits dennoch nicht auf Bestimmung einer längern verbindlichen Dauer besonderer Nachdruck gelegt. Italien hat seinen neuesten Vertrag mit Frankreich vom Jahr 1860 auch auf unbestimmte Zeit mit bloß 6 monatlicher Kündigungsfrist abgeschlossen, und es kann den Interessen der Schweiz ebenfalls entsprechen, sich hierin freie Hand zu erhalten, indem die jährliche Kündigung (Art. 39) vor Ueberstürzung hinreichend sichert.

Der Vertrag erhält seine beste Garantie in der möglichst durchgeführten Ausgleichung der Leistungen beider Kontrahenten.

An dem wesentlichsten Punkte des Vertrages — die Taxenherabsetzung — werden die Konvenienzen der Postverwaltungen, indem sie das Postulat der Verkehrserleichterungen bereits anerkannt haben, kaum je rückföreitende Abänderungen sich erlauben, und was die Vertheilung der Taxen an jede Verwaltung betrifft, so würde die Schweiz einer einstigen Schmälerung der ihr jetzt eingeräumten Vortheile des halben Bezuges andere Forderungen entgegen zu stellen haben, die eine Kompensation zu sichern geeignet wären.

Schließlich wird das Ausführungsreglement hier beigelegt, in dem Sinne, daß der Bundesrath nach erfolgter Ratifikation des Vertrages das Postdepartement ermächtigen wird, dasselbe mit der Generaldirektion der italienischen Posten definitiv zu ordnen und als für die Vollziehung maßgebend anzuerkennen und zu unterzeichnen.

In Zusammenfassung des Inhaltes des Vertrages verzeigen wir folgende Ergebnisse :

1. Befugniß zur Unterhaltung der für den schweizerischen Postdienst erforderlichen Kurzverlängerungen auf italienischem Gebiete und Befreiung von Staatsabgaben.

2. Herabsetzung der Briestaxe von Rp. 40 auf Rp. 30 für Frankobriefe.

3. Ausdehnung dieser Taxe auf das ganze Königreich Italien und die Schweiz.

4. Ausdehnung des Gränzrayon von 45 Kilometern auf die beiderseitige Richtung in unbedingter Weise und Annahme einer Briestaxe von Rp. 10 statt einer Taxe von 2 Stufen Rp. 10 und 20.

5. Nicht genügend frankirte Briefe werden nicht mehr als ganz unfrankirt behandelt, sondern nur mit der fehlenden Taxe belegt.

6. Es können auch Drucksachen und Waarenmuster unter Rekommandation versendet werden.

7. Die Versender rekommandirter Gegenstände können eine Empfangsbeseinigung des Adressaten erlangen.

8. Die Druckschriftentaxe hat erweiterte Anwendung auf Korrekturbogen zc. gefunden und ist von Rp. 5 auf Rp. 3 per 40 Gramme herabgesetzt worden.

9. Die Geldanweisungen sind um etwas erweitert, und es ist fernere Erweiterung einverstanden worden; Herabsetzung der Taxe von 1 % auf $\frac{2}{3}$ % auf dem Betrage über Fr. 100.

10. Die Expedition deklarirter Werthpapiere ist in Aussicht gestellt.

11. Gegen die Gleichtheilung der internationalen Briestaxen ist der italienischen Postverwaltung eine im finanziellen Ergebnisse annähernd entsprechende Ermäßigung der schweizerischen Transittaxe zugestanden worden.

12. Beide Staaten haben sich zu gleichen, sehr billigen Taxen die Versendung geschlossener Briefpakete im Transit über ihre gegenseitigen Gebiete zugesichert.

13. Die schweizerischen Taxen für den stückweisen Transit der Korrespondenz zwischen Italien und Deutschland und dem Norden sind, so weit deren Entrichtung Italien auffällt, in Durchschnittsbeträgen, meist nach dem bisherigen Bestande, bestimmt worden.

Nach unserer Ansicht ist durch diese Unterhandlung erlangt worden, was man zu erwarten berechtigt war. Die Postverwaltung hat durch den Vertrag für den Verkehr sehr nennenswerthe Vortheile errungen, und namentlich ist zu erwähnen, daß der Ausfall, der durch die Taxenermäßigung eintritt, von den Postkassen beider Länder zu gleichen Theilen getragen wird und die finanziellen Opfer vom staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus ganz gerechtfertigt erscheinen. Man darf übrigens erwarten, daß die Mindereinnahme auf Briefposttaxen, die sich anfänglich auf etwa Fr. 20,000 für jeden Staat belaufen mag, bei irgendwie günstigen Verkehrsergebnissen durch eine rasch steigende Brieffrequenz bald ausgeglichen sein werde.

Der Bundesrath erachtet daher die Stellung, in welche die schweizerische Postverwaltung und der schweizerische Verkehr vermöge dieses Vertrages sich befinden wird, als eine gesicherte und befriedigende, und stellt nun an die eidgenössischen Rätthe den Antrag:

Dieselben wollen beschließen: Es sei dem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Italien unterm 8. August 1861 in Turin abgeschlossenen Postvertrage, so wie dem nachträglichen Protokolle vom 16. Dezember 1861, die Waarenmuster betreffend, die vorbehaltenen Ratifikation zu erteilen.

Bern, den 27. November 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Bericht des Bundesrathes an die schweiz. Bundesversammlung über einen neuen Postvertrag mit dem Königreich Italien. (Vom 27. November 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1861
Date	
Data	
Seite	217-239
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 560

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.